

# SEIBEL-REISEN

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr (AGB Mietomnibus)

### § 1 – Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote des Busunternehmens sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
2. Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich oder mündlich bzw. fernmündlich erteilen. An die Bestellung ist der Mieter 14 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird der Mietvertrag durch den Vermieter bestätigt.
3. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Busunternehmens zustande. Die zugesandte Bestätigung/Bestellung hat der Besteller unverzüglich unterschrieben an das Busunternehmen zurückzusenden. Das Busunternehmen kann von der verbindlichen Reservierung Abstand nehmen, wenn es der Besteller nach Aufforderung wiederum unterlässt, die Bestellung zurückzusenden. In diesem Falle kann das Busunternehmen eine Aufwands-Entschädigung verlangen entsprechend § 5.

### § 2 – Leistungsinhalt

1. Durch den Vertrag verpflichtet sich das Busunternehmen zur Beförderung mit dem vereinbarten Fahrzeuge oder einem mindestens gleichwertigen Ersatz.
2. Das Busunternehmen verpflichtet sich, geeignete und zuverlässige Chauffeure zu stellen. Ohne besondere Absprache wird nur ein Chauffeur eingesetzt, der lediglich im Rahmen der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten tätig werden darf.
3. Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:
  - a) die Erfüllung des Zwecks der Ablauf der Fahrt.
  - b) die Beaufsichtigung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen.
  - c) die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrzeug zurückläßt.
  - d) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
  - e) die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Zoll-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

Dies gilt nicht, wenn etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

### § 3 – Leistungsänderungen

1. Leistungsänderungen durch das Busunternehmen sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Busunternehmen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und sofern die Abweichungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
2. Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung des Busunternehmens möglich. Änderungen vor Reiseantritt bedürfen der Schriftform.

### § 4 – Preis und Zahlungen

1. Es gilt der bei Vertragsabschluß vereinbarte Mietpreis zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Der Besteller hat unverzüglich mit Abschluß des Vertrages (spätestens sieben Tage danach) eine Anzahlung von mindestens 10 % der Vergütung, im Voraus zu entrichten, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Die endgültige Reservierung erfolgt nach Zahlungseingang.

Der Restpreis ist spätestens sieben Tage vor Reisebeginn zu zahlen (Geldeingang) bzw. – soweit schriftlich vereinbart – zum vertraglich festgelegten Termin. Das Ausbleiben der Zahlung(en) stellt eine Kündigung gemäß §5 dar; der Busunternehmer kann eine entsprechende Aufwandsentschädigung verlangen. Endgültige Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Reiseende.
3. Das Busunternehmen kann bei unverhältnismäßigem und unvorhergesehenem Anstieg der Kraftstoffpreise einen Zuschlag von bis zu 0,10 € pro gefahrenem Kilometer verlangen.
4. Nebenkosten (z. B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten & Spesen für den Fahrer) sind im Preis nicht enthalten, es sei denn, es wurde etwas abweichendes vereinbart.
5. Mehrkosten aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderung werden nach den allgemein gültigen Sätzen des Busunternehmens zusätzlich berechnet.
6. Bei Gruppenreisen ist unmittelbar vor Abfahrt eine Sicherheitsleistung in Höhe von 400,- € in bar für eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen beim Fahrer zu hinterlegen. Diese werden nach der Fahrt bei ordnungsgemäßem Zustand des Fahrzeuginnenraumes zurückerstattet. Der Reiseunternehmer kann ggf. auf die Sicherheitsleistung verzichten.
7. Die Geltendmachung von weiteren Kosten, die aus Beschädigungen und Verunreinigung entstehen, bleibt unberührt.

### § 5 – Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

1. Rücktritt  
Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat das Busunternehmen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom Busunternehmen ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere (Ersatz-) Aufträge erzielten Erlöse.

Das Busunternehmen kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalisieren:

bis zum 40. Tag vor Reisebeginn	10 % der Vergütung, höchstens jedoch 50 €
je vereinbartem Einsatztag	
bis zum vierzehnten Tag vor Reisebeginn	30 % der vereinbarten Vergütung
ab dem dreizehnten Tag vor Reisebeginn	50 % der Vereinbarten Vergütung

bei Nichtantritt am Reisetag

80 % des Reisepreises
-----------------------

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt des Kunden auf Leistungsänderung des Busunternehmens zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

Ein Entschädigungsanspruch entfällt nicht, wenn der Rücktritt aufgrund einer Preiserhöhung gemäß § 4 Abs. 2 zustande kommt.

Maßgeblich für die Höhe der Entschädigung ist der Eingang der schriftlichen Kündigung beim Busunternehmen.

#### 2. Kündigung

- a) Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist das Busunternehmen verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.
- b) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das Busunternehmen nicht zu vertreten hat.
- c) Kündigt der Besteller den Vertrag, steht dem Reiseunternehmer eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu.

### § 6 – Rücktritt und Kündigung

durch das Busunternehmen

1. Rücktritt  
Das Busunternehmen kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die von ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.
2. Kündigung  
a) Das Busunternehmen kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aus diesen Gründen ist das Busunternehmen auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.
- b) Kündigt das Busunternehmen den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu.

### § 7 – Haftung

1. Das Busunternehmen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Das Busunternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung

erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.

Das Busunternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen, die durch technische Defekte entstehen, sofern sie auch bei regelmäßiger Wartung des Fahrzeugs nicht vorhersehbar gewesen wären.

3. Die Regelungen über die Rückbeförderungen bleiben unberührt.

### § 8 – Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Busunternehmens für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Mietpreis beschränkt,
  - a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
  - b) wenn das Busunternehmen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
2. § 23 PbfG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person 1000,- € übersteigt.
3. Das Busunternehmen haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder seiner Fahrgäste beruhen.
4. Der Besteller stellt das Busunternehmen und alle die von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von allen Ansprüchen frei, die auf einem der in § 2 Abs. 3 lit. a)-e) umschriebenen Sachverhalte beruhen.
5. Die Haftung für Leben, Körper- und Gesundheitsschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und bleibt unberührt

### § 9 – Gepäck und sonstige Sachen

1. Das Busunternehmen stellt dem Besteller für Gepäck bis zu 15 kg je Person (Koffer und Behältnisse in üblichem Umfang, i. d. R. ein Gepäckstück pro Person) Gepäckraum im Fahrzeug zur Verfügung. Gefährliche, verderbliche, entzündbare oder explosive Gegenstände dürfen nicht Mitgeführt werden. Sperrige Gegenstände (Ski, Sportgeräte, etc.) werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit dem Besteller in das Fahrzeug aufgenommen.
2. Für Schäden, die durch vom Besteller oder seinen Fahrgästen mitgeführte Sachen verursacht werden, haftet der Besteller, wenn sie auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.
3. Für die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des eingesetzten Fahrzeugs haftet der Besteller.

### § 10 – Verhalten des Bestellers und seiner Fahrgäste

1. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Busunternehmen bestehen in diesen Fällen nicht.
3. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an das Busunternehmen zu richten.
4. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

### § 11 – Gerichtsstand

- a) Der Besteller kann das Busunternehmen an dessen Sitz verklagen.
- b) Für Klagen des Busunternehmens gegen den Besteller ist der Wohnsitz des Bestellers maßgeblich, es sei denn, dass die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

### 11. Anzuwendendes Recht

Auf den Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Das gilt auch dann, wenn der Besteller seinen Wohn- oder Betriebsitz nicht im Gebiet der Bundesrepublik hat.

### 13 – Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

Haberschlacht, 26. Oktober 2011

**SEIBEL-REISEN**  
Omnibusverkehr Michael Seibel  
74336 Brackenheim-Haberschlacht